

A n t r a g

der Fraktion der AfD

EntschlieÙung

zu der Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags

- Drucksache 7/2510 -

Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen

hier: Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Anpassung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-COV-2

Mitwirkung des Landtages bei der coronabezogenen Verordnungsgebung sichern, plan- und wirkungslose Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus einstellen, Risikogruppen gezielt schützen

I. Der Landtag stellt fest:

1. Eine angemessene, insbesondere fachpolitische parlamentarische Beratung des Entwurfs der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung - 3. SARS-CoV-2-Sonder-EindmaßnVO) sowie weiterer zur Beratung vorgesehener Dokumente (siehe Drucksache 7/2510) entsprechend dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 zum Antrag in Drucksache 7/2242 (2. Neufassung) fand am 8. Januar 2021 und auch seither nicht statt.
2. Der Umgang mit den Mitwirkungsrechten des Landtags, dessen sich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Landesregierung und regierungstragende Fraktionen befleißigen, markiert einen bedenklichen Schritt hin zur Marginalisierung und Aushebelung des Parlaments und bedeutet insbesondere einen Angriff auf die Rechte der verfassungsrechtlich besonders geschützten parlamentarischen Opposition.

3. Mit der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 9. Januar 2021 wird abermals deutlich, dass die Landesregierung einem einmal eingeschlagenen Weg folgt, ohne die mit den ergriffenen Maßnahmen verfolgten Ziele, den Zusammenhang von Maßnahmen und Zielerreichung oder die Evaluation der Resultate klar auszuweisen.
 4. Die mit der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 9. Januar 2021 ergriffenen Maßnahmen bedeuten eine flächendeckende und unverhältnismäßige Einschränkung von Grundrechten, eine massive Schädigung des Thüringer Wirtschaftslebens, für die aktuelle Schülergeneration eine politisch verursachte Bildungskatastrophe und eine unangemessen hohe Belastung der Thüringer Familien.
 5. Trotz der beispiellos weitgehenden Grundrechtsbeschränkung, der Stilllegung des öffentlichen und auch des privaten Lebens, sehr weitreichender Einschränkung des Wirtschaftslebens, der Schließung von Kindertageseinrichtungen und der weitgehenden Aussetzung des regulären Bildungsbetriebes an Schulen und Hochschulen bleiben nicht nur die von der Landesregierung als maßgebliches Kriterium bestimmten Zahlen positiver Coronatestergebnisse hoch, sondern die ergriffenen Maßnahmen erweisen sich gerade für die vulnerablen Bevölkerungsgruppen (also ältere Menschen und andere Risikogruppen) als offenkundig weitgehend wirkungslos. Die Dritte Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 9. Januar 2021 perpetuiert diese wirkungslose Politik.
 6. Anstatt auf immer weitreichendere staatliche Eingriffe in das private, gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben zu setzen, kommt es heute angesichts des Coronavirus mehr denn je darauf an, erstens Programme zu entwickeln, die auf den Schutz der besonders betroffenen alten Menschen zugeschnitten sind und zweitens auf die Eigenverantwortung und das aufgeklärte Eigeninteresse der Bürger zu setzen und diese zu unterstützen.
- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
1. dafür Sorge zu fragen, dass Schulen und Kindergärten in Thüringen umgehend wieder geöffnet werden und ihren normalen Betrieb aufnehmen, da sich weder Schulen noch Kindergärten als Infektionstreiber erwiesen haben;
 2. dafür Sorge zu tragen, dass die willkürliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Bürger auf einen Radius von 15 Kilometern um den Wohnort, die durch Allgemeinverfügungen in manchen Thüringer Landkreisen eine verschärfte Umsetzung erfährt, umgehend beendet wird;
 3. die ebenso willkürlichen wie widersprüchlichen und mit nicht aussagekräftigen Inzidenzzahlen begründeten Regeln zur Kontaktbeschränkung aufzuheben;
 4. sportliche Betätigung im Bereich des Breiten- und Freizeitsports wieder zuzulassen;
 5. die gewerblichen Betätigungsverbote namentlich in Einzelhandel, Dienstleistungsgewerbe und Gastgewerbe aufzuheben;

6. umgehend ein Präventionskonzept vorzulegen und umzusetzen, das sich auf Maßnahmen zum Schutz derjenigen Gruppen konzentriert, für deren Angehörige eine COVID-19-Erkrankung besonders gefährlich werden kann (vulnerable Gruppen), also insbesondere zum Schutz alter Menschen und hier solcher, die in Pflege- oder Betreuungseinrichtungen leben;
7. umgehend alle rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass kommunale politische Vertretungsorgane wieder ordnungsgemäß und ohne Einschränkung tagen können, das demokratische politische Leben wieder in Gang kommt und demokratische Teilhabe gesichert ist;
8. im ihr obliegenden Verantwortungsbereich dafür zu sorgen, dass finanzielle Hilfen für durch die Coronamaßnahmen geschädigten Unternehmen zügig und unbürokratisch ausgezahlt werden und sich auf Bundesebene nicht nur für die rasche Auszahlung entsprechender Gelder des Bundes einzusetzen, sondern auch dafür, dass alle tatsächlich durch die Coronamaßnahmen geschädigten Unternehmen und Selbständigen substanzielle Hilfe erhalten und die restriktiven Zugangsbedingungen (namentlich bei der "Überbrückungshilfe II") entsprechend gestaltet werden.

Begründung:

Die Maßnahmen der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 9. Januar 2021 können in absehbarer Weise keinen signifikanten Infektionsschutzeffekt für die vulnerablen Gruppen erzielen, also für diejenigen Personen, die durch eine COVID-19-Erkrankung am meisten gefährdet sind, nämlich insbesondere alte Menschen. Dagegen schränken sie die Freiheiten und Rechte der gesunden Bürger unverhältnismäßig stark ein. Die Maßnahmen haben negative Auswirkungen, insbesondere auf das Immunsystem, indem sie eine gesunde Lebensweise durch Bewegung an der frischen Luft massiv einschränken. Gerade Kinder und Jugendliche erleiden durch die vorgesehenen Maßnahmen schwerwiegende Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit, ihres Soziallebens und ihrer Bildungschancen, obgleich sie wie zahlreiche wissenschaftliche Studien und Stellungnahmen belegen, keine Pandemietreiber sind. Ferner belasten die Maßnahmen unverhältnismäßig stark die Familien. Die Wirtschaft, insbesondere der Einzelhandel und das Gastgewerbe, waren nie Treiber des Pandemiegeschehens, müssen aber zunehmende Verschärfungen ertragen. Die mit der Verordnung ergriffenen Maßnahmen werden die bereits eingetretenen schweren Schäden innerhalb der Gesellschaft und der Wirtschaft des Freistaats weiter vertiefen und deren Behebung massiv erschweren. Zugleich steht die einseitige Fixierung der Landesregierung auf den einmal eingeschlagenen "Lockdown"-Pfad nicht nur der Entwicklung und Umsetzung wirksamer Präventionsmaßnahmen zugunsten der vulnerablen Gruppen seit Monaten systematisch im Weg, sondern auch einer unvoreingenommenen Suche nach anderen Vorgehensweisen und einem Paradigmenwechsel im Umgang mit dem Coronavirus.

Für die Fraktion:

Braga